

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) sowie den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Geltungsbereich und Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Städtische Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung sind:
 - der Friedhof in der Straße am Friedhof in Sangerhausen,
 - der Friedhof im Ortsteil Breitenbach,
 - der Friedhof im Ortsteil Gonna,
 - der Friedhof im Ortsteil Grillenberg,
 - der Friedhof im Ortsteil Großleinungen,
 - der Friedhof im Ortsteil Horla,
 - der Friedhof im Ortsteil Lengefeld,
 - der Friedhof im Ortsteil Morungen,
 - der Friedhof im Ortsteil Oberröblingen,
 - der Friedhof im Ortsteil Obersdorf,
 - der Friedhof im Ortsteil Riestedt,
 - der Friedhof im Ortsteil Rotha und Paßbruch,
 - der Friedhof im Ortsteil Wettelrode,
 - der Friedhof im Ortsteil Wippra,
 - der Friedhof im Ortsteil Wolfsberg.
- (3) Die Gebühren gelten grundsätzlich gleichermaßen für alle genannten Friedhöfe, sofern in dieser Satzung ausdrücklich nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren gestellt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und durch Bescheid der Stadt festgesetzt.
- (2) Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

In nachgewiesenen Härtefällen kann die Stadt die Gebühren nach dieser Gebührensatzung stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.

II. Gebühren

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten (inkl. Bewirtschaftungsgebühr)

	Gebühr
(1) Erdreihengrabstätten	
- für die Leiche eines Kindes bis zu 10 Jahren (bis 150cm)	100,00 €
- für die Leiche einer erwachsenen Person	1.168,00 €
- Rasenerdreihengrabstätte mit Kennzeichnung	1.861,00 €
(2) Erdwahlgrabstätten	
- Einzelerdwahlgrabstätte	2.098,00 €
- Doppelerdwahlgrabstätte	3.117,00 €
- Dreiererdwahlgrabstätte	4.339,00 €
(3) Gemeinschaftsanlagen	
- Urnengemeinschaftsanlage anonym	546,00 €
- Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung	546,00 €
- Rasengrabstätte mit Kennzeichnung im Rosenhain ***	623,00 €
- Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit Kennzeichnung	688,00 €
- Rasengrabstätte für Paare mit Kennzeichnung im Rosenhain ***	843,00 €
- Sternenkinderwiese	50,00 €

(4) Urnengrabstätten	
- Urnenreihengrabstätte	495,00 €
- Urnenwahlgrabstätte	755,00 €
- Urnenwahlgrabstätte für Mensch-Tier-Beisetzungen	755,00 €
- pflegefreie Urnenwahlgrabstätte mit Stele im Rosenhain ***	1.814,00 €

*** Diese Angebote gelten erst mit Freigabe der Anlage: „Rosenhain“ durch die Stadt Sangerhausen.

Bei Neuerwerb dieser Grabstätten wird jeweils eine Einmalgebühr zu Beginn des Nutzungszeitraums erhoben.

	Gebühr
(5) Nachlösegebühr für die Beisetzung einer Urne / Sarg in eine Erd- oder Urnenwahlgrabstätte oder eines Sarges in eine Wahlgrabstätte je Belegung	26,00 € (einmalig)
(6) Verlängerung von Nutzungszeiten pro Verlängerungsjahr	
- Erdgrabstätten	
a) Kindergrabstätte	6,00 €
b) Einzelerdwahlgrabstätte	83,00 €
c) Doppelerdwahlgrabstätte	124,00 €
d) Dreiererdwahlgrabstätte	173,00 €
- Urnenwahlgrabstätten	
a) Urnenwahlgrabstätte	37,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte für Mensch-Tier-Beisetzungen	37,00 €
c) pflegefreie Urnenwahlgrabstätte mit Stele im Rosenhain ***	48,00 €

- Urnengemeinschaftsanlagen für Paare	
a) Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit Kennzeichnung	45,00 €
b) Rasengrabstätte für Paare mit Kennzeichnung im Rosenhain ***	56,00 €

Wenn das Nutzungsrecht vom Gebührenschuldner während der laufenden Nutzungszeit für einen Mehrjahreszeitraum verlängert wird, so errechnet sich die Gebühr aus der Multiplikation der Jahresgebühr mit dem entsprechenden Mehrjahreszeitraum sowie dem einmaligen Verwaltungskostenanteil von jeweils 43,00 €.

	Gebühr
(7) Bewirtschaftungsgebühren	
Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Friedhöfe der Ortsteile (alle Fälle vor 2010 – außer Friedhof Sangerhausen)	
Für die Bewirtschaftung des Grabes pro Jahr auf den Friedhöfen der Ortsteile	8,60 € / Jahr

Die Bewirtschaftungskosten für altbestehende (vor 2010) Wahlgräber in den Ortsteilen, können für die Restnutzungszeit jederzeit abgelöst werden.

Wenn die Bewirtschaftungsgebühr vom Gebührenschuldner während der laufenden Nutzungszeit für einen Mehrjahreszeitraum verlängert / abgelöst wird, so errechnet sich die Gebühr aus dem einmaligen Verwaltungskostenanteil von 43,00 € zzgl. des mit dem Mehrjahreszeitraum multiplizierten Unterhaltungskostenanteils von 8,60 €.

§ 6 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern fallen in dieser Satzung nicht an und sind über die Leistungen des beauftragten Bestatters zu finanzieren.

§ 7 Trauerhallen und deren Einrichtungen

	Gebühr
(1) Benutzung der Trauerhallen	
groß (ab 110 m ²)	300,00 €
mittel (bis 110 m ²)	200,00 €
klein (bis 60 m ²)	120,00 €

§ 8 Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale

	Gebühr
für das Aufstellen von Grabdenkmälern, Grabplatten und Steineinfassungen sowie aller Änderungen	43,00 €

§ 9 Sonstige Gebühren

	Gebühr
(1) Allgemeine Verwaltungsgebühr pro Bearbeitung / Bescheid [außer (2) – (7)]	43,00 €
(2) Umschreibung von Nutzungsrechten	43,00 €
(3) Zweitschrift von Urkunden	43,00 €
(4) Urnenversand (zuzüglich Porto)	43,00 €
(5) Erteilung einer Berechtigungskontrollkarte für ein Kalenderjahr	86,00 €
(6) Anschriftenermittlung	86,00 €
(7) Bearbeitung Umbettungsanträge	43,00 €

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen (Friedhofsgebührensatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen vom 14.11.2019 außer Kraft.

Sangerhausen, den 10.11.2022



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Anlage – Übersicht der Trauerhallen der Stadt Sangerhausen

Ortschaft	Bruttogrundfläche	Kategorisierung
Breitenbach	99 m ²	mittel
Gonna	62 m ²	mittel
Grillenberg	53 m ²	klein
Großleinungen	77 m ²	mittel
Horla	36 m ²	klein
Lengefeld	59 m ²	klein
Morungen	59 m ²	klein
Oberröblingen	92 m ²	mittel
Obersdorf	57 m ²	klein
Paßbruch	23 m ²	klein
Riestedt	80 m ²	mittel
Rotha	87 m ²	mittel
Sangerhausen	295 m ²	groß
Wettelrode	67 m ²	mittel
Wippra	104 m ²	mittel
Wolfsberg	47 m ²	klein